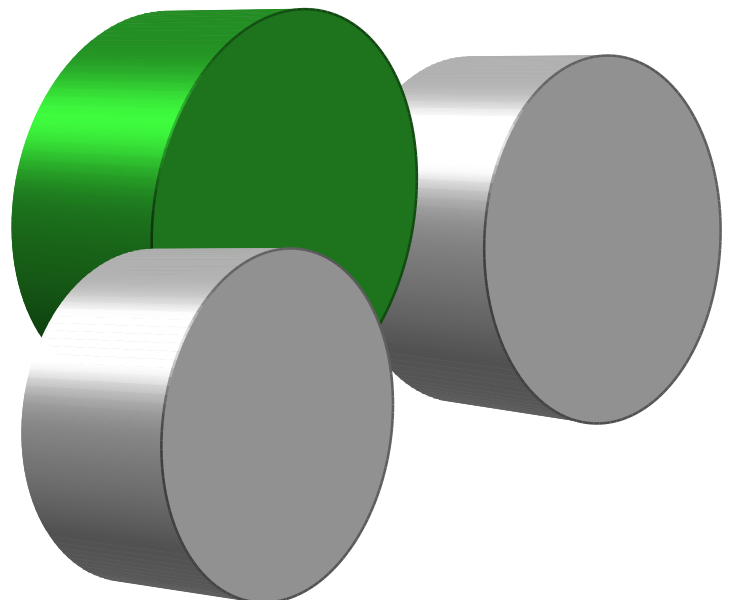

EINWOHNERGEMEINDE
LOTZWIL



Benützungsverordnung für die Turnhalle Dorf



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 4 lit. c Ziffer 4 Organisationsreglement und aufgrund des Reglementes über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren folgende

Benützungsverordnung für die Turnhalle Dorf

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Grundsätzliches	Art. 1 Die Benützungsverordnung für die Turnhalle Dorf Lotzwil wird ergänzend zur Verordnung über die Miete und Benützung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren vom 6. Oktober 1999 erlassen.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung betrifft den Betrieb der Turnhalle Dorf und der direkt dazugehörenden Räume, für die schulische und nichtschulische Nutzung. Die Benützung und Bewirtschaftung des Jugendraums im Dachgeschoss wird nicht durch diese Verordnung geregelt und ist an den Verein Jugendtreff Lotzwil und Umgebung übertragen. ² Für den Turnbetrieb der Schule und für die regelmässigen Belegungen der Turnhalle Dorf durch ortsansässige Vereine sowie Drittbenützer gilt die Verordnung über die Miete und Benützung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren vom 6. Oktober 1999. Soweit nachfolgend nicht andere Vorschriften erlassen werden, gelten die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 6. Oktober 1999 sinngemäss.
Zuständigkeit	Art. 3 Die Turnhalle Dorf steht unter der Verwaltung des Gemeinderates sowie der Gemeindeverwaltung und unter der Aufsicht des Hauswartes.
Zweckbestimmung	Art. 4 Die Turnhalle Dorf dient in erster Linie den Schulen von Lotzwil, den ortsansässigen Vereinen zu regelmässigen Trainingszwecken sowie der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Lotzwil.
Benützungszeiten	Art. 5 ¹ Die Turnhalle Dorf kann für Anlässe ab Samstag, 08.00 Uhr, bis Sonntag, 22.00 Uhr, belegt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Benutzungsgesuch rechtzeitig und begründet zu beantragen. ² Die Vorbereitungszeit wird zur Veranstaltungszeit hinzuge-rechnet. ³ Die Turnhalle Dorf und die benützten Räume sind am Folgetag bis spätestens 08.00 Uhr dem Hauswart abzugeben.
Bewilligungsverfahren	Art. 6 ¹ Benutzungsgesuche für Einzelbelegungen sind der Gemeindeverwaltung mindestens 30 Tage vor der Benützung schriftlich (mit Gesuchsformular) einzureichen. ² An Samstagen und Sonntagen werden keine Dauerbelegun-

gen, die an der jährlichen Spielplankonferenz bestimmt werden, bewilligt.

³ Anlässe für öffentliche Zwecke der Gemeinde und der Schule haben grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Anlässen. Ortsansässige Vereine haben für ihre Veranstaltungen, welche an der Spielplankonferenz genehmigt wurden, Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen.

⁴ Einzelbelegungen (Anlässe) können ausnahmsweise vor einer Dauerbelegung den Vorzug haben. Der entsprechende Entscheid wird vom Gemeinderat getroffen. Über die übrigen Benützungsgesuche entscheidet die Verwaltung.

⁵ Benützungsgesuche enthalten mindestens folgende Angaben:

- Zweck der Belegung
- benötigte Räume
- Bühne
- Dauer der Belegung
- erwartete Besucherzahl
- Art der Dekoration
- verantwortlicher Verein / Organisation
- verantwortliche Person
- Abgabetermin

Entsprechende Gesuchsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung oder über das Internet (www.lotzwil.ch) erhältlich.

⁶ Bewilligungen werden nur an volljährige Gesuchsteller erteilt.

⁷ Für Anlässe mit rassistischen, politisch oder religiös extremen oder unsittlichen Inhalten werden keine Benützungsbewilligungen erteilt.

Sorgfaltspflicht, Ruhe
und Ordnung

Art. 7 ¹ Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet. Die Veranstalter sorgen während eines Anlasses in allen von ihnen benützten Räumen für Ordnung.

² Die Entsorgung von Abfällen aller Art in der Turnhalle Dorf und auf dem ganzen Aussenareal ist Sache der Benutzer. Es gelten die Bestimmungen des Abfallreglements der Gemeinde Lotzwil. Die Benutzer haben Anordnungen des Hauswarts, der Verwaltung und des Gemeinderates zu befolgen.

³ Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Während der bewilligten Veranstaltung ist auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Eine schriftliche Information der direkten Anwohner ist vorzunehmen.

⁴ Die Räume sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Die Bereitstellung der Turnhalle Dorf für Veranstaltungen sowie die Räumung, Wiederherstellung und Grobreinigung (besenrein) der benützten Räume und der Umgebung ist Sache der Benutzer. Die benützten Anlagen werden vom Hauswart übergeben und wieder abgenommen. Für die Grobreinigung stehen Reinigungsmaterialien des Hauswarts zur Verfügung. Die Feinreinigung ist Sache des Hauswarts. Für die Küche gelten besondere Reinigungsanweisungen des Hauswarts.

⁵ Die Aufstellarbeiten sollen nach Möglichkeit am Veranstal-

tungstag erfolgen.

⁶ Die Aufstell- und Abräumarbeiten sind so zu gestalten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Die genauen Zeiten sind vorgängig mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Beschädigungen und Mängel sind dem Hauswart sofort zu melden. Mutwillige Beschädigungen und übermässige Verschmutzung werden auf Kosten der Verursacher behoben. Sind diese nicht bekannt, haftet der Veranstalter (vgl. nachfolgend auch Art. 13).

⁷ Allfällige Beschallungsanlagen sind so einzurichten und einzustellen, dass der über eine Stunde gemittelte Lärmpegel von 93 dB (A) nicht überschritten wird. Allfällige Kontrollen der zuständigen Behörde bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Überschreiten der gesetzlichen Höchstwerte können die Kosten für die Kontrolle dem Veranstalter verrechnet werden. Die Erweiterung der vorhandenen Akustikanlagen, die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Lotzwil befinden, benötigt eine separate Bewilligung des Gemeinderates.

⁸ Zwecks Reinigung der Räumlichkeiten und Anlagen werden für mindestens zwei Wochen im Jahr keine Benützungsbewilligungen erteilt.

Benützungsvorschriften

Art. 8 ¹ Einrichtungen

- a) Die Bedienung von Bühne, Beleuchtung, Lautsprecher- und Schaltanlagen ist nur den vom Hauswart instruierten Personen gestattet.
- b) Der Boden ist in der Regel nicht abzudecken. Je nach Veranstaltungsart kann die Verwaltung oder der Hauswart eine fachgerechte Abdeckung vom Veranstalter und auf dessen Kosten anordnen.
- c) An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebebänder usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des Hauswartes vorgenommen werden. Die Bestuhlung der Halle ist Sache der Veranstalter und darf nur unter Aufsicht des Hauswartes erfolgen. Die maximale Personenbelegung beträgt:

Halle Erdgeschoss

- Bankettbestuhlung 180 Personen
- Konzertbestuhlung 250 Personen
- ohne Bestuhlung 470 Personen

Halle Untergeschoss

- unabhängig der Bestuhlung 150 Personen

² Küche

Für die Küchenbenützung gelten die dort angeschlagenen Ordnungsvorschriften und die Weisungen und Instruktionen des Hauswartes. Fehlendes oder beschädigtes Kochgeschirr, Geschirr, Besteck und anderes Küchenmaterial werden auf Kosten des Benützers ersetzt.

³ Bühne

Die Bühne darf nur für Veranstaltungen der Schule (inkl. Thea-

terprojekte) und für Anlässe benutzt werden. Die Benützung für den Turnunterricht der Schulen oder zu Trainingszwecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bewilligt der Hauswart.

⁴ **Bühnenproben**

Die Veranstalter sind berechtigt, während der Woche ihrer Veranstaltung auf der geschlossenen Bühne zu proben. Sie geniessen Vorrecht gegenüber den Turn- und Sportvereinen, welche die Halle an diesen Abenden regelmässig benützen. Der probende Verein hat die Turn- und Sportvereine rechtzeitig zu orientieren.

⁵ **Verkehr: Parkplätze und Verkehrsdienst**

- a) Bei Anlässen haben die Veranstalter für die vorschriftsgemässe Verkehrsregelung und die Parkordnung besorgt zu sein. Zusammen mit dem Benützungsgesuch ist ein Parkplatz- und Verkehrskonzept einzureichen.
- b) Für die Verkehrssicherheit ist der jeweilige Veranstalter (Gesuchsteller) verantwortlich. Bei Veranstaltungen ist für genügend Parkgelegenheiten durch den Veranstalter (Gesuchsteller) zu sorgen. Für Anlässe steht in der Regel der gemeindeeigene Parkplatz an der Chilefeldstrasse (Parzelle Nr. 1149) zur Verfügung.
- c) Während der ganzen Dauer eines Anlasses hat der Veranstalter für einen geregelten Park- und Verkehrsdienst mit entsprechend ausgebildetem und ausgerüstetem Personal zu sorgen.
- d) Fahrräder und Mofas müssen auf der dafür vorgesehenen Anlage beim Schulhaus Dorf abgestellt werden.
- e) Die Zugangswege zur Turnhalle Dorf und zu den Nachbargrundstücken Parzellen Nrn. 182, 302, 395, 453 und 912 sind jederzeit frei zu halten. Zudem dürfen auf den benachbarten Grundstücken keine Fahrzeuge und kein Material abgestellt werden.

⁶ **Feuerwachen**

Für die Feuerwachen gelten die Weisungen des Feuerwehrkommandanten. Mit dem Feuerwehrkommando sind eine genügende Brandwache und die allfällige Stationierung von zusätzlichen Feuerlöschern rechtzeitig abzusprechen. Im Bereich der markierten Fluchtwege dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden. Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das die beauftragten Feuerwehrlaute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Die Kosten der Feuerwachen gehen zu Lasten der Benutzer.

Schliessdienst

Art. 9 ¹ Die Schlüsselverwaltung obliegt dem zuständigen Hauswart. Pro Benützung wird ein Schlüssel an eine namentlich bezeichnete Person und gegen Unterschrift zur Verfügung gestellt.

² Pro Schlüssel wird eine Depotgebühr von Fr. 70.00 erhoben. Dieser Betrag wird nach der Veranstaltung und Abnahme der Räumlichkeiten vom Hauswart wieder zurückerstattet.

³ Der Verlust eines Schlüssels ist dem Hauswart sofort mitzuteilen. Allfällige Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels ent-

stehen (z.B. Schlossauswechslungen), müssen vom jeweiligen Benutzer getragen werden.

Weitere Bewilligungen **Art. 10**¹ Die Benutzer haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (für Festwirtschaftsbetrieb, Lotterie usw.) besorgt zu sein. Die Auflagen dieser Bewilligungen sind einzuhalten.

² Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik, sei es durch Musiker, Sänger, durch Radio, Schallplatten, CD oder andere Tonträger (z.B. anlässlich von Konzerten, Unterhaltungen, Modeschauen, Aufführungen von Tonfilm-, Tonbildschauen, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA (Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich) mindestens zehn Tage vor Beginn des Anlasses eine Bewilligung einzuholen (Urheberrechtsgesetz).

Benützungsgebühren **Art. 11**¹ Die Benützung der Turnhalle Dorf für nichtöffentliche und nichtschulische Zwecke ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Anhang zur Verordnung über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren festgelegt. Dieser Gebührentarif bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Benützungsverordnung. Die Gebühren sind zehn Tage vor den Veranstaltungen an die Finanzverwaltung Lotzwil zu entrichten.

² Vom Gesuchsteller widerrufene Reservationen, die bereits bewilligt wurden, ziehen Annullationskosten nach sich. Die Details werden im Gebührentarif geregelt.

Festwirtschaftsbetrieb, Alkoholausschank und Rauchverbot **Art. 12**¹ Der Veranstalter verpflichtet sich, den Festwirtschaftsbetrieb nach den Richtlinien der Lebensmittelgesetzgebung zu führen.

² Bei der Abgabe von Alkohol bei Veranstaltungen sind die Jugendschutzbestimmungen strikte einzuhalten. Zudem darf an bereits stark alkoholisierte Personen kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. Der Veranstalter trägt die Verantwortung. Er hat das Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren. In der gesamten Turnhalle Dorf gilt ein generelles Rauchverbot. Ein Fumoir oder eine Raucherzone ausserhalb der Turnhalle ist zu definieren.

Haftung, Versicherung **Art. 13**¹ Die Benutzer haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden. Für alle von Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden haften die Organisatoren solidarisch.

² Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche Benützern oder Besuchern erwachsen, anerkennt die Gemeinde nur die gesetzliche Haftung. Die Behebung von Schäden wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Benützern (i.d.R. dem Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt.

³ Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vorschriftsgemäss zu versichern (Haftung für Schäden als Veranstalter usw.).

⁴ Die Gemeinde Lotzwil lehnt jede Haftung für abhanden gekommene Gegenstände ab.

Ausführungsbestimmungen **Art. 14** Der Gemeinderat kann ergänzende Benützungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen.

Schlussbestimmungen **Art. 15** ¹ Die vorliegende Benützungsverordnung für die Turnhalle Dorf kann vom Gemeinderat aufgrund eines Beschlusses jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Die Inkraftsetzung sowie die Änderungen dieser Verordnung sind im Anzeiger Langenthal und Umgebung zu publizieren.

² Bei Anlässen mit rassistischem, diskriminierendem, politischem oder religiös extremem Gedankengut behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor, als Vertreter der Einwohnergemeinde Lotzwil Strafanzeige einzureichen.

³ Beschwerden betreffend Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert fünf Tagen an den Gemeinderat zu richten, welcher einen endgültigen Entscheid trifft. Die Gemeinde Lotzwil haftet nicht für eine allfällige Nichtbenützbarkeit ihrer Anlagen.

⁴ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen und Gebühren erlassen.

Inkrafttreten **Art. 16** Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Lotzwil, 7. Juni 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Beat Luder
Gemeindepräsident

Hans Rudolf Reinhard
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 16. Juni 2011 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 18. Juli 2011

Der Gemeindeschreiber:

Hans Rudolf Reinhard